





Zulassungssatzung der Universität Ulm und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Ulm für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Computational Science and Engineering vom 27.11.2015

Die Senate der Universität Ulm und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ulm haben aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBI. S. 99 ff) am 11.11.2015 (Senat der Universität Ulm) und am 27.11.2015 (Senat der HAW Ulm) die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang "Computational Science and Engineering" vergeben die Universität Ulm (im folgenden Universität) und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ulm (im folgenden Hochschule) die Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Zulassungen finden jeweils für das Sommersemester und Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich sämtlicher Nachweise für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.
- (3) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Computational Science and Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge im Wesentlichen den gleichen Inhalt haben und damit als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

- (4) Der Bewerber übermittelt in schriftlicher Form innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Fristen der Universität Ulm, Dezernat II, Abteilung Zulassung das ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Antragsformular sowie die in Abs. 3 und im Antragsformular verlangten Unterlagen.
- (5) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung sind
 - a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit Prüfungsergebnissen im Studiengang Computational Science and Engineering oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sowie besonders qualifizierte Absolventen von Studiengängen aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren und
 - b) Kenntnisse und Kompetenzen in Angewandter Mathematik, Informatik, Natur- und Ingenieurwissenschaften, die denen des Bachelorstudiengangs Computational Science and Engineering der Universität und der Hochschule in Umfang und Anspruch gleichwertig sind und den fachlichen Anforderungen für den Masterstudiengang entsprechen.
- (2) Die Prüfungsergebnisse werden durch das Erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien nachgewiesen:
 - a) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt durch
 - b) bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 ECTS mit der nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnittsnote 2,7 oder besser; sofern der Studienumfang nicht in ECTS nachgewiesen wurde, mit einem vom Zulassungsausschuss als gleichwertig bewerteten Studienumfang mit der Durchschnittsnote 2,7 oder besser.
- (3) Bewerber, die die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen und
 - a) einen Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 3,0 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt,
 - b) bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 ECTS mit der nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnittsnote 3,0 oder besser oder, sofern der Studienumfang nicht in ECTS nachgewiesen wurde, mit einem vom Zulassungsausschuss als gleichwertig bewerteten Studienumfang mit der Durchschnittsnote 3,0 oder besser oder
 - c) eine Bachelorarbeit mit einer Gesamtnote 2,0 oder besser aufweisen, müssen die Eignung für den Masterstudiengang in einer Zulassungsprüfung in Form eines erfolgreichen Auswahlgespräches gemäß § 4 nachweisen.
- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung, die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse sowie der Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Absatz 1b entscheidet der Zulassungsausschuss. Die Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen. Bei Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländische Bildungswesen (ZAB) gehört.

(5) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, dass Module, die nicht im Rahmen von Absatz 1b) nachgewiesen werden, nachzuholen sind. Die Auflagen dürfen max. 30 ECTS umfassen. Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Auflagen werden vom Zulassungsausschuss festgelegt.

§ 4 Auswahlgespräch

- (1) Am Auswahlgespräch nach § 3 Abs. 3 nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission durchgeführt. Der Auswahlkommission gehören zwei Hochschullehrer an; mindestens ein Mitglied im Zulassungsausschuss muss der Auswahlkommission angehören. Der Zulassungsausschuss hat die Möglichkeit einen Hochschullehrer außerhalb des Zulassungsausschusses für die Auswahlkommission mit einfacher Mehrheit zu benennen.
- (3) Das Auswahlgespräch dauert in der Regel 20 Minuten. Im Auswahlgespräch wird insbesondere die fachliche Kompetenz in Computational Science and Engineering sowie die Motivation zum Studium erörtert und bewertet.
- (4) Das Gespräch wird in der Regel im Zeitraum Ende August /Anfang September bzw. Anfang Februar an der Universität oder an der Hochschule durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden spätestens eine Woche vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
- (5) Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (6) Über die wesentlichen Fragen und den wesentlichen Verlauf des Auswahlgesprächs ist von einem Mitglied der Auswahlkommission ein Protokoll zu führen. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag, Ort und Zeitpunkt des Gesprächs, die Namen der Anwesenden, angesprochene Themenbereiche und die Beurteilungen ersichtlich sein. Bei Nichteignung der Bewerber ist die Nichteignung sowie Defizite, die zum Ausschluss aus dem Verfahren geführt haben, zu belegen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs gemeinsam den Gesamteindruck mit einer einvernehmlich festgelegten Gesamtnote nach fachlicher Kompetenz und Motivation für das Masterstudium auf einer Notenskala von
 - 1,0 = erheblich über dem Durchschnitt
 - 2,0 = über dem Durchschnitt
 - 3.0 = durchschnittlich
 - 4,0 = unter dem Durchschnitt.

Es dürfen Zwischennoten mit einer Stelle nach dem Komma gebildet werden; es wird nicht gerundet.

- (8) Wird ein Auswahlgespräch schlechter als mit der Note 3,0 bewertet, war es nicht erfolgreich und die Zulassung ist zu versagen.
- (9) Wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wird der Zulassungsantrag abgelehnt. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn spätestens drei Tage nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat. Bei Krankheit ist spätestens drei Tage nach dem Gesprächstermin dem Zulassungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheiden das Präsidium der Universität und das Rektorat der Hochschule auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) das in § 4 vorgesehene Auswahlgespräch nicht erfolgreich war oder
 - c) gemäß § 4 Abs. 9 am Auswahlgespräch nicht teilgenommen wurde oder
 - d) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Computational Science and Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation gem. § 4 nicht zum Auswahlgespräch eingeladen wurden, erhalten von der Universität einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 11.03.2015 unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Es wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dem Zulassungsausschuss gehören jeweils mindestens ein Hochschullehrer der Hochschule und der Universität an.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch die Gemeinsame Kommission gemäß § 3 des Kooperationsvertrages bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss wählt sich einen Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Ulm für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Computational Science and Engineering vom 04.08.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 22 vom 12.08.2014, S. 250-253) außer Kraft.

Ulm, 19.11.2015

gez.

Ulm, 27.11.2015

gez.

Prof. Dr. Michael Weber Präsident der Universität Ulm Prof. Dr. Volker Reuter Rektor der Hochschule Ulm